OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-100277/10/WP**

Datum: **Linz, 10. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__ in C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20. Mai 2025, GZ: BHVB/925170012589/25, wegen einer Übertretung des Oö. BauTG 2013

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit – im Rubrum näher bezeichnetem – Straferkenntnis wirft die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe am 13. Dezember 2024 in D-Straße, als Geschäftsführer der Firma E__ zu verantworten, dass dieses Unternehmen das „Bauprodukt Pergola ohne die erforderliche CE-Kennzeichnung auf dem Markt bereitgestellt hat, indem keine der erforderlichen CE-Kennzeichnung und Leistungserklärung gemäß EN 1090-1:2009+A1:2011 an das Österreichisches Institut für Bautechnik übermittelt wurde, obwohl ein Bauprodukt nicht ohne die erforderliche CE-Kennzeichnung auf dem Markt bereitgestellt werden darf". Gemäß § 85 Abs 1 Z 6 Oö. BauTG 2013 iVm Abs 3 par cit verhängte die bB über den Bf eine Geldstrafe idHv 2.500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 2 Tagen und 2 Stunden. Begründend wird zum Tatvorwurf auf die Anzeige des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) verwiesen, wonach die E__ das spruchmäßig näher bezeichnete Bauprodukt ohne entsprechende – gesetzlich vorgesehene – Kennzeichnung am Markt bereitgestellt habe.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis wendet sich vorliegende Beschwerde, die der Bf umfassend begründet und beantragt das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

2.1. Mit Schreiben vom 24. Juli 2025 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) in elektronischer Form zur Entscheidung vor.

2.2. Mit Schriftsatz vom 21. Oktober 2025 erstattete der Bf eine ergänzende Stellungnahme und legte gleichzeitig das Verhandlungsprotokoll des Verwaltungsgerichts zu hg GZ: LVwG-154442/15 vor. Mit Eingabe vom 6. November 2025 teilte die bB in Kenntnis dieser Stellungnahme des Bf mit, dass aus Sicht der bB die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht erforderlich sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Geschäftsführer der E__. Diese hat das „Bauprodukt Pergola" (des Herstellers F__) am 13. Dezember 2024 nicht am (ober)österreichischen

Markt bereitgestellt [Bescheid OIB vom 21. Februar 2025, GZ: OIB-495.5-036/24-004, Niederschrift samt Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16. Oktober 2025, GZ: 154442/15; Stellungnahme Bf vom 21. Oktober 2025].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie Einsicht in die Stellungnahme des Bf vom 21. Oktober 2025 und in die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Richter in der Rechtssache LVwG-154442. Die obigen Feststellungen ergeben sich aus diesen Beweismitteln zweifelsfrei. Der von der bB dem Straferkenntnis zugrundeliegende Sachverhalt beruht maßgeblich auf den Feststellungen des OIB im Verfahren zu GZ: OIB-495.5-036/24-004. Im diesbezüglichen Bescheidbeschwerdeverfahren (LVwG-154442) konnten die Annahmen des OIB nicht erhärtet werden und hat der Bf im Zuge der Beschwerdeverhandlung dargelegt, dass das von der bB bezeichnete Bauprodukt schon längere Zeit seitens der E__ nicht mehr am Markt bereitgestellt wird. Jedenfalls wurde das Bauprodukt zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht am Markt bereitgestellt (siehe Niederschrift).

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist. Im Übrigen haben die Parteien keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 85 Abs 1 Z 6 Oö. BauTG 2013 (in der zur vorgeworfenen Tatzeit anzuwendenden Fassung) begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ein Bauprodukt ohne die erforderliche CE-Kennzeichnung auf dem Markt bereitstellt.

Die E__ – deren Geschäftsführer der Bf war und ist – hat zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt das spruchmäßig näher bezeichnete Bauprodukt nicht am Markt bereitgehalten. Auf die Frage, ob das spruchmäßig näher bezeichnete Bauprodukt (bzw Teile davon) einer CE Kennzeichnung bedürfen oder eine ausreichende Kennzeichnung vorgelegen ist, brauchte vor diesem Hintergrund nicht weiter eingegangen werden.

Im Ergebnis hat der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen, weshalb das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren im Hinblick auf die vorgeworfene Verwaltungsübertretung einzustellen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Fragen der Beweiswürdigung sind notwendigerweise einzelfallbezogen und kommt diesen Fragen regelmäßig keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil